

Werkvertrag

**zur Implementierung eines stadtweiten Messnetzes zur
Verkehrsdatenerhebung in Mannheim -**

**Erstellung eines Messnetzes zum Auslesen von
Wiedererkennungsmerkmalen bei Fahrzeugen mittels Bluetooth-Classic-
Sensoren (Los 2)**

zwischen

MKB Mannheimer Kommunalbeteiligungen GmbH

Landteilstraße 33

68163 Mannheim

im Folgenden auch „Auftraggeber“ genannt

und

[...]

im Folgenden auch „Auftragnehmer“ genannt

§ 1

Gegenstand des Vertrages und einseitiges Optionsrecht des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber beauftragt den Auftragnehmer mit der Erstellung eines stadtweiten Verkehrsdatenmessnetzes in Mannheim zum Auslesen von Wiedererkennungsmerkmalen bei Fahrzeugen mittels Bluetooth-Classic-Sensoren, um Reisezeiten und Routenführung zu ermitteln (Los 2 der Ausschreibung vom [...]).

(2) Inhalt und Umfang der vom Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen bestimmen sich ebenfalls nach den folgenden, jeweils als Anlage beigefügten Unterlagen:

- **Anlage 1:** Vergabeunterlagen betreffend Los 2 (Preisblatt (Los 2), Leistungsverzeichnis (Los 2), Qualitätsblatt (Los 2), Anforderungen an die Montageart und Stromversorgung am Messpunkt, Verortung der Messpunkte, geplante Modernisierungen an LSA-Standorten, Montagehandbuch,

Kabeltrassenpläne LSA, freigegebene Montagepläne, potentielle Montageobjekte, Fixkostenbeträge für Bauleistungen, nutzbare Standorte WBK, besondere Vertragsbedingungen zur Erfüllung der Tariftreue- und Mindestentgeltverpflichtungen nach dem Tariftreue- und Mindestlohngesetz für öffentliche Aufträge in Baden-Württemberg (Landestariftreue- und Mindestlohngesetz - LTMG) und Teil B der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 2003 (BAnz. Nr. 178a))

- **Anlage 2:** Fragen-Antworten-Kataloge aus dem Vergabeverfahren
- **Anlage 3:** Finales Angebot des Bieters (inkl. Anlagen, Messkonzept, Projektstrukturplan, Qualitätsblatt und Preisblatt)
- **Anlage 4:** Protokoll des Verhandlungsgesprächs vom **XX.XX.XX26**

Die Anlagen sind, soweit sie sich inhaltlich nicht ausschließlich auf den separat abzuschließenden Betriebs- und Wartungsvertrag (Los 2) beziehen, jeweils Vertragsbestandteil.

In Fällen von Abweichungen und/oder Widersprüchen gelten die vertraglichen Regelungen in der folgenden Reihenfolge: (i) Dieser Werkvertrag, (ii) Anlage 1 (iii) Anlage 2 sowie (iv) Anlage 3 und (v) Anlage (4).

Klarstellend halten die Parteien fest, dass zu der vereinbarten Beschaffenheit des Werkes auch das vorgestellte Messkonzept des Auftragnehmers (Anlage 3) und vorrangig die diesbezüglichen Anforderungen des Auftraggebers gemäß den Anlagen (insb. auch Leistungsverzeichnis (Los 2), Qualitätsblatt (Los 2), Anlage 1) gehören. Die Prüfung der Einhaltung dieser Vorgaben als vereinbarten Beschaffenheit ist u.a. Gegenstand der Abnahme (vgl. § 4).

(3) Liegt aus der Sicht des Auftragnehmers ein Widerspruch zwischen den in § 1 Abs. 2 bezeichneten Vertragsgrundlagen vor, ist der Auftragnehmer verpflichtet, den Auftraggeber rechtzeitig vor der Ausführung der davon betroffenen Leistung auf diesen möglichen Widerspruch hinzuweisen und eine Entscheidung des Auftraggebers über Art und Umfang der tatsächlich geforderten Leistung herbeizuführen.

(4) Allgemeine Geschäftsbedingungen (z.B. Liefer- und Zahlungsbedingungen, Auftragsbedingungen, Verkaufsbedingungen) des Auftragnehmers sowie in diesem Vertrag nicht aufgeführte Protokolle oder sonstige Korrespondenz bilden keine Vertragsgrundlage und haben auch dann keine Gültigkeit, wenn in dem Angebot des Auftragnehmers oder in sonstigen Schriftstücken auf sie Bezug genommen wird.

(5) Mit Vertragsschluss ist der Auftragnehmer zunächst zur Erstellung eines stadtweiten Verkehrsdatenmessnetzes gemäß diesem Vertrag in der Ausbaustufe 1 (d.h. insgesamt 26 Messpunkte – vgl. Anlage 1 (Verortung der Messpunkte und Anlage 3 - Preisblatt) beauftragt.

Der Auftraggeber ist darüber hinaus berechtigt, einseitig durch schriftliche Optionsausübung gegenüber dem Auftragnehmer innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Zuschlag ebenfalls und zusätzlich die

- (i) die Ausbaustufe 2 (weitere 13 Messpunkte – vgl. Anlage 1 (Verortung der Messpunkte) / Anlage 3 - Preisblatt),
- (ii) die Ausbaustufe 3 (weitere 8 Messpunkte – vgl. Anlage 1 (Verortung der Messpunkte) / Anlage 3 - Preisblatt)), und (soweit gewünscht) auch
- (iii) die Ausbaustufe 4 (weitere 6 Messpunkte – vgl. Anlage 1 (Verortung der Messpunkte) / Anlage 3 - Preisblatt))

ergänzend und rechtsverbindlich gegenüber dem Auftragnehmer zu beauftragen. Der Auftragnehmer ist mit diesem Optionsrecht einverstanden.

Im Falle einer solchen Optionsausübung ist der Auftragnehmer verpflichtet, diesen Werkvertrag unter Berücksichtigung des entsprechend ergänzten Leistungsumfangs und der damit einhergehenden Vergütung auszuführen.

§ 2

Vergütung

(1) Der Auftragnehmer erhält für die Herstellung des Werkes nach § 1 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 5 eine Festvergütung nach Maßgabe der Anlage 3 (Preisblatt) zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer. Der Umfang der Vergütung hängt von dem Umfang der Beauftragung und mithin einer etwaigen, ergänzenden Optionsausübung gemäß § 1 Abs. 5 des Vertrages ab. Es wird insoweit auf das Preisblatt gemäß Anlage 3 und die darin pro Ausbaustufe dargelegte Festvergütung zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer verwiesen.

(2) Wird zwischen den Parteien im Nachgang eine nach § 1 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 5 nicht vorgesehene, zusätzlich zu erbringende Leistung vereinbart, so hat der Auftragnehmer Anspruch auf eine zusätzliche Vergütung. Diese zusätzliche Vergütung muss vor Beginn der Ausführung der zusätzlichen Leistung angekündigt und vereinbart werden. Der Auftraggeber hat hierbei die Grenzen des § 132 GWB einzuhalten.

§ 3

Termine

(1) Für die Fertigstellung des Werkes gilt für den Auftragnehmer der folgende, verbindlich vereinbarte Zeitplan:

- Freigabe Detailkonzept
spätestens 2 Monate nach Zuschlag
- Abschluss der vollständigen Messnetzinstallation
spätestens [9] Monate nach Zuschlag
- Fertigstellung des vollständigen Werkes (inkl. Abnahme):
spätestens 11 Monate nach Zuschlag (in keinem Fall jedoch später als der 30.11.2027; fällt dieses Datum in die Frist von 11 Monaten nach Zuschlag, so verkürzt sich der Zeitraum bis zur Fertigstellung entsprechend)
(dieser letzte Termin wird im Folgenden auch „Fertigstellungstermin“ genannt)

(2) Die verbindlichen Fristen für den Abschluss der Messnetzinstallation und den Fertigstellungstermin gem. Abs. 1 verlängern sich darüber hinaus, sofern und soweit der Auftraggeber für die Fertigstellung der gem. Messkonzept (Anlage 3) bzw. Detailkonzept erforderlichen baulichen Maßnahmen, die vor den Installationsleistungen des Auftragnehmers durch den Auftraggeber auf dessen Kosten durchzuführen sind, ab Zuschlag länger als insgesamt 8 Monate brauchen sollte. In diesem Fall werden die Frist zum Abschluss der Messnetzinstallation und der Fertigstellungstermin gem. Abs. 1 für den jeweils betroffenen Messpunkt / Standort bzw. die jeweils betroffenen Messpunkte / Standorte um diesen Verzugszeitraum des Auftraggebers, spätestens jedoch bis zum 30.11.2027, verlängert.

§ 4

Abnahme und Montagehandbuch

(1) Ist das Werk vertragsgemäß hergestellt, so erfolgt die Abnahme durch den Auftraggeber. Die Abnahmeerklärung bedarf der Schriftform (Abnahmeprotokoll). Das Abnahmeprotokoll ist vom Auftragnehmer zu erstellen und vom Auftraggeber gegenzuzeichnen. Details zu der Abnahme und den erforderlichen Vorbereitungs-

handlungen ergeben sich zudem aus den Anlagen (vgl. insb. Anlage 1 – Leistungsverzeichnis (Los 2) und Qualitätsblatt (Los 2)).

(2) Mit der Freigabe des Detailkonzeptes werden die Parteien verbindlich vereinbaren, inwieweit eine Teilabnahme für bestimmte, frühzeitig fertiggestellte Messnetzinstallationen, d.h. für bestimmte vordefinierte Messpunkte / Standorte, möglich ist. Abs. 1 Satz 2 und Satz 3 gelten für eine solche Teilabnahme entsprechend. Im Fall einer solchen Teilabnahme greift im Hinblick auf die Vergütung § 5 Abs. 1 Satz 4.

(3) Der Auftragnehmer wird im Zusammenhang mit der Durchführung der Installationsleistungen das Montagehandbuch gemäß Anlage 1 ausfüllen und dem Auftraggeber rechtzeitig vor der Abnahme zur Verfügung stellen.

§ 5

Zahlung

(1) Die Zahlung des Festpreises gemäß § 2 wird fällig wie folgt:

- 30 % der Festvergütung mit Freigabe des Detailkonzeptes
- 40 % der Festvergütung mit Abschluss der Messnetzinstallation
- 30% der Festvergütung mit Abnahme des Messnetzes (inkl. Prüfung der Q-Kriterien).

Der Umfang der Festvergütung ist dabei auch von dem Ausmaß der Optionsausübung des Auftraggebers nach § 1 Abs. 5 abhängig, vgl. § 2.

Im Fall des Abschlusses der Messnetzinstallation (wie zuvor) ist dem Auftraggeber das vollständige Erreichen dieser Projektetappe nachzuweisen.

Sofern und soweit im Rahmen der Freigabe des Detailkonzeptes eine Teilabnahme für bestimmte vordefinierte Messpunkte / Standorte vereinbart wird, wird die Festvergütung gemäß Abs. 1, 2. und 3. Spiegelstrich in Bezug auf diese Messpunkte / Standorte bereits anteilig nach entsprechendem Erreichen der jeweiligen Voraussetzungen nach Abs. 1, 2. und 3. Spiegelstrich fällig.

Fällige Zahlungsansprüche sind jeweils nach Abs. 2 durch den Auftragnehmer abzurechnen.

(2) Rechnungen sind bei Erhalt ohne Abzug fällig. Die Zahlungen des Auftraggebers erfolgen 30 Tage nach Eingang einer prüffähigen Rechnung. Voraussetzung für jede Zahlung ist die ordnungsgemäße Vertragserfüllung.

(3) Der Auftraggeber ist einseitig nach seinem Ermessen berechtigt, die Zahlungen ganz oder teilweise bereits vor Fälligkeit zu leisten und insoweit eine unverzügliche Zwischenrechnung des Auftragnehmers zu verlangen.

§ 6

Nachunternehmer

(1) Der Auftragnehmer ist berechtigt, die von ihm geschuldeten Leistungen durch Nachunternehmer zu erbringen. Der Einsatz von Nachunternehmern ist dem Auftraggeber unter der aufschiebenden Bedingung gestattet, dass er dem Auftraggeber mindestens zwei Wochen vor dem geplanten Beginn der jeweiligen Arbeiten Name und Anschrift des betroffenen Nachunternehmers sowie die von diesem auszuführenden Gewerke schriftlich mitteilt. Die schriftliche Mitteilung muss auch Nachweise im Sinne von Abs. 2 enthalten.

(2) Die vom Auftragnehmer auszuwählenden Nachunternehmer müssen sich gewerbsmäßig mit der Ausführung der entsprechenden Leistungen befassen. Sie müssen nachweislich fachkundig sowie leistungsfähig und zuverlässig sein. Ist dies nicht gewährleistet und nachgewiesen, ist der Auftraggeber berechtigt, den vorgeschlagenen Nachunternehmer abzulehnen.

(3) Der Auftragnehmer ist auf Verlangen des Auftraggebers verpflichtet, an den Auftraggeber die mit den Nachunternehmern abgeschlossenen Verträge einschließlich sämtlicher Anlagen sowie die sonstige mit Nachunternehmern im Zusammenhang mit dem vertragsgegenständlichen Installationsvorhaben geführte Korrespondenz als digitale Kopie herauszugeben.

§ 7

Vertragsstrafe

(1) Gerät der Auftragnehmer mit dem Fertigstellungstermin gemäß § 3 schuldhaft in Verzug, hat er für jeden Werktag (d.h. Montag bis Freitag) der schuldhaften Fristüberschreitung eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,2% der berechtigten Netto-Festvergütung (vgl. § 2) zu zahlen.

(2) Die Vertragsstrafe für eine Überschreitung des Fertigstellungstermins ist der Höhe nach insgesamt begrenzt auf maximal 5% der Netto-Festvergütung (vgl. § 2).

(3) Falls die Parteien nachträglich durch Individualabrede anstelle des vertragsstrafenbewährten Fertigstellungstermins einen anderen Endtermin vereinbaren oder die Ausführungsfristen sich sonst verlängern, ist die vorstehende Vertragsstrafenregelung auch bei einer schuldhaften Überschreitung dieses neu vereinbarten Endtermins anzuwenden, wobei bereits entstandene Ansprüche auf die Vertragsstrafe bestehen bleiben.

(4) Dem Auftraggeber bleibt es vorbehalten, einen die Vertragsstrafe übersteigenden Schaden vom Auftragnehmer nach den Vertragsgrundlagen und den geltenden Rechtsvorschriften ersetzt zu verlangen. Die verwirkte Vertragsstrafe wird auf den Schadensersatzanspruch angerechnet.

(5) Keine schuldhafte Fristüberschreitung des Auftragnehmers nach Abs. 1 liegt vor, wenn der Verzug seinen Grund in der nicht rechtzeitigen Fertigstellung des Messnetzes zum Zählen, Klassifizieren und teilweise Ermitteln der Fahrzeuggeschwindigkeit durch thermische Kameras (Los 1) hat bzw. der Auftraggeber nicht auf andere Art und Weise die notwendigen Vergleichsdaten erheben kann und aus diesem Grund der Fertigstellungstermin gemäß § 3 nicht eingehalten werden kann.

§ 8

Verkehrssicherungspflicht,

Koordination der Installationsmaßnahmen

(1) Dem Auftragnehmer obliegt für die Dauer von Installationsmaßnahmen im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages die Verkehrssicherungspflicht auf der entsprechenden Baustelle und in deren Einwirkungsbereich.

(2) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, unter vollständiger Entlastung des Auftraggebers im Zusammenhang mit Installationsmaßnahmen alle die Sicherheit auf der Baustelle maßgeblichen gesetzlichen oder sonstigen öffentlich-rechtlichen und behördlichen Vorschriften sowie Unfallverhütungsvorschriften zu beachten und danach erforderliche Maßnahmen durchzuführen und aufrechtzuerhalten.

(3) Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber von allen Ansprüchen Dritter frei, die auf die Installationstätigkeit, einer Verletzung der Verkehrssicherungspflicht oder einem Verstoß gegen gesetzliche, öffentlich-rechtliche oder behördliche Vorschriften beruhen.

(4) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, sich im Hinblick auf die Terminkoordination für Installationsmaßnahmen - soweit wie möglich - mit dem weiteren Auftragnehmer (Los 1) insbesondere im Hinblick auf die Wahl des Montageobjekts, die Verortung am Montageobjekt, den gemeinsamen Montagetermin und die Sperrung des Straßenabschnitts abzustimmen.

§ 9

Gewährleistung

(1) Der Auftragnehmer sichert zu, dass das hergestellte Werk gemäß § 1 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 5 keine Rechte Dritter verletzt, insbesondere das Eigentum frei von Rechten Dritter übertragen wird.

(2) Der Auftragnehmer leistet Gewähr, dass das hergestellte Werk gemäß § 1 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 5 dem neuesten Stand der Wissenschaft und Technik entspricht und für den bestimmungsgemäßen Gebrauch funktionsfähig ist. Die Gewährleistungsfrist beträgt 24 Monate. Sie beginnt mit der Abnahme. Treten

während dieser Gewährleistungsfrist Mängel an dem hergestellten Werk auf, so kann der Auftraggeber nach seiner Wahl Nacherfüllung durch Nachbesserung oder Nachlieferung verlangen. Ist der Fehler auch nach Setzung einer angemessenen Nachfrist nicht beseitigt, kann der Auftraggeber den Mangel selbst beseitigen und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen, vom Vertrag zurücktreten, die Vergütung durch Erklärung gegenüber dem Auftragnehmer mindern und/oder Schadensersatz verlangen. Es gelten vorrangig die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften.

§ 10

Versicherungen

(1) Der Auftragnehmer hat eine Berufs- oder Betriebshaftpflichtversicherung abzuschließen und nachzuweisen. Der Versicherungsschutz muss bis zur Abnahme bestehen. Die Deckungssumme dieser Versicherung muss pro Schadensfall mindestens betragen:

a) für Personenschäden EUR 5 Mio. pro Versicherungsfall (zweifach maximiert)

b) für Sach- und Vermögensschäden EUR 5 Mio. pro Versicherungsfall (zweifach maximiert)

Die Versicherungshöchstsumme pro Versicherungsjahr darf dabei höchstens auf einen Betrag gedeckelt sein, der dem jeweils zweifachen der obigen Summen entspricht.

(2) Der Auftragnehmer hat den oder die Haftpflichtversicherer unwiderruflich anzuweisen, dem Auftraggeber direkt Mitteilung zu machen, wenn der Versicherungsschutz nicht oder nicht mehr gegeben ist, insbesondere wenn die geschuldete Prämie nicht geleistet wird. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber diese Anweisung des oder der Versicherer spätestens 10 Werktage nach Vertragsschluss nachzuweisen.

(3) Der Auftragnehmer hat Unfälle, die mit der Durchführung dieses Vertrages im Zusammenhang stehen und bei denen Personen- oder Sachschäden entstanden sind, dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen. Er hat eine mündliche Mitteilung innerhalb von zwei Werktagen schriftlich zu bestätigen.

§ 11

Mängelansprüchebürgschaft

(1) Der Auftragnehmer hat nach Abnahme mit Vorlage der anschließenden Rechnung eine Mängelansprüchebürgschaft eines in der Bundesrepublik

Deutschland ansässigen Bürgen (Kreditversicherers, Bank oder Sparkasse) in Höhe von 5 % der (Netto-)Festvergütung zu stellen.

Die Mängelansprüchebürgschaft besichert einerseits Mängelrechte des Auftraggebers im Hinblick auf solche vom Auftraggeber erstmals nach Abnahme gerügten Mängel bzw. Mängelsymptome und andererseits – soweit vom Auftraggeber erstmals nach Abnahme zu Recht gefordert – die Erstattung von Überzahlungen (einschließlich Zinsen).

(2) Stellt der Auftragnehmer die Bürgschaft nicht mit Vorlage der auf die Abnahme folgenden Rechnung, ist der Auftraggeber berechtigt, einen Einbehalt an einem dem Auftragnehmer zustehenden Restwerklohnanspruch in Höhe der vereinbarten Bürgschaftssumme vornehmen. In diesem Fall hat der Auftragnehmer das Recht, vom Auftraggeber jederzeit die Auszahlung des Einhalts Zug um Zug gegen Stellung einer vertragsgemäßen Bürgschaft in (voller) Höhe von 5 % der (Netto-) Festvergütung zu verlangen.

(3) Der Auftraggeber hat eine nicht verwertete Sicherheit für Mängelansprüche (als Bürgschaft bzw. Einbehalt) nach Ablauf von zwei Jahren zurückzugeben. Der Auftraggeber darf aber einen entsprechenden Teil der Sicherheit zurückhalten, wenn der Auftraggeber berechtigterweise rechtzeitig innerhalb von zwei Jahren ab Abnahme gegenüber dem Auftragnehmer Mängelansprüche geltend gemacht oder rechtzeitig das dem Mangelanspruch zugrunde liegende Symptom gerügt hat.

§ 12

Geheimhaltung

(1) Auftragnehmer und Auftraggeber werden die im Rahmen dieses Vertrages erlangten Informationen, insbesondere alle kaufmännischen und technischen Informationen, egal ob mündlich oder verkörpert durch Unterlagen, als Geschäftsgeheimnisse und entsprechend vertraulich behandeln. Die Organe, Mitarbeiter und Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen der Parteien sind entsprechend zu verpflichten. Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht nicht oder endet, wenn und soweit der Auftraggeber oder der Auftragnehmer nachweisen, dass die betreffenden Informationen ohne eigenes Verschulden allgemein bekannt werden, rechtmäßig von einem Dritten erlangt wurden, im Rahmen eines gerichtlichen Verfahrens vorgelegt werden müssen oder im Zeitpunkt ihrer Erlangung bereits allgemein bekannt waren.

(2) Zur Weitergabe von im Rahmen dieses Vertrages erlangten Informationen an Dritte sind Auftragnehmer und Auftraggeber nur mit jeweiliger Zustimmung durch die andere Partei und unter Verpflichtung des Dritten zur Wahrung der Vertraulichkeit berechtigt. Auftragnehmer und Auftraggeber werden die Zustimmung jedoch nur aus

wichtigem Grund verweigern. Als Dritte im Sinne dieser Regelung gelten nicht: Mitarbeiter des Auftragnehmers und des Auftraggebers sowie deren Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen, andere in der Produktionsstätte gleichzeitig tätige Auftragnehmer, Genehmigungsbehörden und Sachverständige. Jedoch sind solche Personen zur Wahrung der Vertraulichkeit entsprechend den vorstehenden Regelungen zu verpflichten.

(3) Alle Veröffentlichungen, die im Zusammenhang mit dem Gegenstand dieses Vertrages stehen, sind von den Parteien vor Herausgabe an die Öffentlichkeit mit der jeweils anderen Partei abzustimmen.

§ 13

Geistiges Eigentum

An Know-how, Erfindungen und Designs, die für die Erstellung des Werkes neu entwickelt werden, erhält der Auftraggeber sämtliche Schutz- und Nutzungsrechte.

§ 14

Vertragsbeendigung und öffentliche Förderung

(1) Der Auftraggeber kann nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen bis zur Vollendung des Werkes jederzeit den Vertrag kündigen. In diesem Fall ist der Auftragnehmer berechtigt, die vereinbarte Vergütung gemäß § 2 zu verlangen, wobei er sich dasjenige anrechnen lassen muss, was er infolge der Aufhebung des Vertrages an Aufwendungen erspart oder durch anderweitige Verwendung seiner Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt. Beide Parteien können diesen Vertrag nach Maßgabe der gesetzlichen Regelungen aus wichtigem Grund kündigen.

(2) Sofern diesem Vertrag eine öffentliche Förderung zugrunde liegt, kann der Auftraggeber diesen Vertrag fristlos aus wichtigem Grund kündigen, sofern die öffentliche Förderung während der Durchführung des Vertrages endgültig wegfällt und der entsprechende Fördermittelbescheid mithin rechtskräftig aufgehoben worden ist.

§ 15

Abtretung / Aufrechnung / Zurückbehaltung

(1) Eine Abtretung von Forderungen des Auftragnehmers bedarf zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers. Der Auftraggeber kann seine Zustimmung verweigern, wenn ein berechtigtes Interesse an der Aufrechterhaltung der Forderungsbeziehung zum Auftragnehmer besteht.

(2) Eine Aufrechnung mit Gegenansprüchen des Auftragnehmers ist nur zulässig, wenn diese Ansprüche unstreitig oder rechtskräftig festgestellt sind. Das Recht des Auftragnehmers zur Aufrechnung besteht uneingeschränkt, soweit seine aufgerechnete Forderung mit der Hauptforderung synallagmatisch verknüpft ist.

(3) Macht der Auftragnehmer von einem vermeintlichen Leistungsverweigerungsrecht bzw. Zurückbehaltungsrecht Gebrauch, so ist der Auftraggeber berechtigt, die Geltendmachung dieses Zurückbehaltungsrechts durch Sicherheitsleistung in Höhe des geforderten Betrags abzuwenden. Die Kosten der Sicherheit sind vom Auftragnehmer zu tragen, wenn die Ausübung des Zurückbehaltungsrechts nicht berechtigt war.

§ 16

Mindestlohngesetz, Korruptionsprävention, Nachhaltigkeit

(1) Der Auftragnehmer versichert gegenüber dem Auftraggeber, dass er in Bezug auf von ihm eingesetzte Arbeitnehmer und sonstige Leistungserbringer alle etwaig einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen zu Mindestlohn, Lohnsteuer, Sozialversicherung, Aufenthalts- und Arbeitsgenehmigungen einhält.

(2) Beauftragt der Auftragnehmer zum Zwecke der Durchführung dieses Vertrags Nachunternehmer (hierzu gehören auch Leiharbeitsunternehmen), so hat er diese ebenfalls zur Einhaltung der Vorgaben nach dem MiLoG zu verpflichten. Gleiches gilt für von diesen Nachunternehmern ihrerseits beauftragte Nachunternehmer. Die Einhaltung der Vorgaben des MiLoG hat der Auftragnehmer gegenüber dem Auftraggeber durch Vorlage geeigneter Unterlagen nachzuweisen. Auf Verlangen von dem Auftraggeber hat der Auftragnehmer diese Unterlagen unverzüglich vorzulegen.

(3) Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber von jeglichen Ansprüchen freistellen, die Arbeitnehmer oder sonstige Leistungserbringer des Auftragnehmers, die Arbeitnehmer oder sonstigen Leistungserbringer der vom Auftragnehmer beauftragten Nachunternehmer oder die Arbeitnehmer oder sonstigen Leistungserbringer der von jenen beauftragten Nachunternehmern sowie Behörden oder Dritte in diesem Zusammenhang gegenüber dem Auftraggeber geltend machen. Von der Freistellungsverpflichtung umfasst sind auch Rechtsanwalts-, Gerichts-, Verwaltungs- und sonstige Kosten die in Zusammenhang mit vorgenannten Ansprüchen auf den Auftraggeber zukommen. In diesem Fall ist der Auftraggeber zudem zur sofortigen Beendigung dieses Vertrags berechtigt.

(4) Mit Unterzeichnung des Vertrags garantiert der Auftragnehmer, dass er nicht gem. § 19 Abs. 1 MiLoG von der Vergabe öffentlicher Aufträge ausgeschlossen ist.

(5) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Durchführung dieses Vertrages jegliche Form der Korruption zu unterlassen, insbesondere keinen rechtswidrigen Vorteil anzubieten, zu versprechen oder zu

gewähren oder sich oder einem Dritten anbieten, versprechen oder gewähren zu lassen. Die vorgenannten Verpflichtungen des Auftragnehmers gelten rückwirkend zum Zeitpunkt der ersten Kontaktaufnahme der Vertragsparteien. Verstöße des Auftragnehmers gegen die vorgenannten Verpflichtungen berechtigen den Auftraggeber nach seiner Wahl zur fristlosen Kündigung oder zum Rücktritt von diesem Vertrag; die Geltendmachung von weiteren Ansprüchen bleibt vorbehalten.

§ 17

Schlussbestimmungen

(1) Dieser Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland (unter Ausschluss des UN-Kaufrechts). Der Teil B der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 2003 (BAnz. Nr. 178a) findet Anwendung, soweit dieser Vertrag einschließlich seiner Anlagen keine abweichenden Regelungen enthält.

(2) Erfüllungsort sowie ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist, soweit gesetzlich zulässig, der Sitz des Auftraggebers.

(3) Falls eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar wird oder ist, so bleiben die anderen Bestimmungen dieser Vereinbarung weiterhin wirksam. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung gilt automatisch als durch eine solche wirksame oder durchführbare Bestimmung ersetzt, die den Sinn und Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung wirtschaftlich weitestmöglich verwirklicht.